



ARE-Kurzinformation Nr. 374

28.04.2025

Liebe Freunde, liebe und sehr geehrte Mitglieder und Mitstreiter der ARE, der Fördergemeinschaft Recht und Eigentum (FRE), des Bundes der Neusiedlererben (BNE) und des Aktionskreises Kulturerbe (AKU) sowie Kooperationspartner und nahestehende Interessenten, sehr geehrte Damen und Herren,

wir schicken die weitere Zusammenfassung aus den Beiträgen von Dr. Joh. Wasmuth zum Thema „Vertreibungsunrecht und Kreisverweisung“ zu (Punkt III)

Aktuelle Ansätze zur juristischen Aufarbeitung des Verfolgungsunrechts von „Boden- und Wirtschaftsreform“

Wesentliche Ergebnisse der ARE-Strategietagung in Braunlage

III. Strafrechtliche Rehabilitierung von Unternehmern im sowjetischen Sektor von Berlin

In einem weiteren Vortrag befasste sich Rechtsanwalt Dr. Wasmuth schließlich mit der besonderen Situation von im sowjetischen Sektor von Berlin durch vollständigen Vermögensentzug in den Jahren 1945 bis 1949 politisch verfolgten Unternehmern.

Bislang sei die Rechtsprechung des Berliner Kammergerichts davon ausgegangen, diese Verfolgungsmaßnahmen hätten ausschließlich darin bestanden, dass den Unternehmern allein aufgrund einer erfolgten Beschlagnahme nach Maßgabe des SMAD-Befehls Nr. 124 ihr Vermögen entzogen worden sei. Bei dieser Sachlage hätte das Gericht von keiner spezifischen Strafmaßnahme ausgehen können, die allein einen Anspruch auf strafrechtliche Rehabilitierung begründet.

Später seien aber in den Archiven Entscheidungen von Kommissionen der im sowjetischen Sektor von Berlin aktiven Deutschen Treuhandverwaltung für das beschlagnahmte und

sequestrierte Vermögen im sowjetischen Sektor der Stadt Berlin aufgetaucht, in denen Unternehmern individuelle, auf die Kontrollratsdirektive Nr. 38 gestützte Schuldvorwürfe zur Last gelegt und deshalb unter Berufung auf diese Direktive auch das Vermögen eingezogen worden sei. In der SBZ sei die Kontrollratsdirektive Nr. 38 aber aufgrund der Anordnungen des SMAD-Befehls Nr. 201 ausschließlich als spezifisches Strafgesetz angewandt worden. Außerdem habe der Befehl auch besondere Verwaltungsorgane den Sonderstrafgerichten gleichgestellt, soweit über die Einziehung des Vermögens entschieden werden sollte.

Gleichwohl habe das Kammergericht in einem Beschluß vom 5. März 2024 angenommen, im sowjetischen Sektor von Berlin sei die Kontrollratsdirektive Nr. 38 nicht als Strafgesetz angewandt worden. Vielmehr sei den Betroffenen dort kein Strafrechtswortwurf, sondern nur ein politisch-moralischer Vorwurf gemacht worden. Die Vermögensentziehungen seien daher auch keine Straf-, sondern bloße Sühnemaßnahmen gewesen.

Begründet worden sei der über 70 Seiten lange Beschluss insbesondere mit folgenden Annahmen:

- Die Anordnung des Strafcharakters der Kontrollratsdirektive Nr. 38 ergebe sich aus den strafverfahrensrechtlichen Vorschriften in der Ausführungsbestimmung Nr. 3 zum SMAD-Befehl Nr. 201. Dieser sei aber für die Entscheidung der Kommissionen ohne Relevanz gewesen.
- Die Kommission sei eine Verwaltungsbehörde und kein Strafgericht gewesen.
- In einem Sammelrundsreiben habe die Deutsche Treuhandverwaltung angegeben, dass die alliierten Entnazifizierungsvorschriften in Berlin keine Gültigkeit hätten.

Rechtsanwalt Dr. Wasmuth berichtete dann aber von einer Anhörungsrüge, über die bislang nicht entschieden worden sei. Daraus ergebe sich, dass der Senat des Kammergerichts seiner Entscheidung nachweislich ausschließlich unrichtige Tatsachen zugrunde gelegt habe. Richtig sei vielmehr das Folgende:

- Der materielle Strafcharakter einer Norm könne sich nicht aus nur verfahrensrechtlichen Vorschriften ergeben. Die Anordnung des Strafcharakters der Kontrollratsdirektive Nr. 38 ergebe sich daher nicht aus der Ausführungsbestimmung Nr. 3 zum SMAD-Befehl Nr. 201, sondern, was der Senat übersehen habe, aus der materiell-rechtlichen Anordnung in Ziff. 7 SMAD-Befehl Nr. 201.
- Die Kommissionen der Deutschen Treuhandverwaltung seien nach Ziff. 5 SMAD-Befehl Nr. 201 nach dem Vorbild des sowjetischen Strafrechts den

Sonderstrafgerichten ausdrücklich gleichgestellt und deshalb mit Strafgewalt ausgestattet gewesen, soweit das Vermögen von strafrechtlich Verfolgten habe eingezogen werden sollen.

- Zwar habe das Sammelrundsreiben der Deutschen Treuhandverwaltung tatsächlich die Aussage enthalten, dass die alliierte Entnazifizierung nicht auch in Berlin gelten solle. Das Kammergericht habe dann aber den zweiten Halbsatz in dem Sammelrundsreiben unterschlagen, in dem begründet worden sei, dass in Berlin stattdessen die Anordnung BK/O (46) 101a gelte. Diese aber habe nicht die gesamte Entnazifizierung speziell in Berlin geregelt, sondern nur die berufliche Entnazifizierung. In Berlin habe daher nur die alliierte Gesetzgebung nicht angewandt werden können, soweit sie die berufliche Entnazifizierung geregelt habe. In Berlin nicht anwendbar sei daher allein die Kontrollratsdirektive Nr. 24 gewesen.
- Unterschlagen habe der Senat des Kammergerichts außerdem das Kommuniqué Nr. 7 der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin, in dem bestimmt worden sei, dass in jedem Sektor von Berlin für die entnazifizierungsrechtliche Vermögenskontrolle jeweils das alliierte Recht der entsprechenden Besatzungszone gelten solle. Daher habe für die entnazifizierungsrechtliche Vermögensentziehung nach der Kontrollratsdirektive Nr. 38 im sowjetischen Sektor von Berlin der SMAD-Befehl Nr. 201 entsprechend gegolten. Danach sei aber dieser Teil der Kontrollratsdirektive Nr. 38 im sowjetischen Sektor von Berlin ebenfalls als spezifisches Strafrecht angewandt worden.

Angesichts dieser Zusammenhänge ließ Rechtsanwalt Dr. Wasmuth keinen Zweifel an dem Umstand, dass im sowjetischen Sektor von Berlin auf der Grundlage der Kontrollratsdirektive Nr. 38 von Kommissionen der Deutschen Treuhandverwaltung verurteilte Unternehmer strafrechtlich zu rehabilitieren seien.

Sollte das Kammergericht der immer noch anhängigen Anhörungsrüge nicht abhelfen und seine aktenwidrige und willkürliche Rechtsprechung korrigieren, werde als nächster Schritt der Berliner Verfassungsgerichtshof angerufen.

Gestatten Sie uns die Bitte an eine Kraftstoffleistung zu erinnern.

In Kürze nehmen wir auch zum Beitrag Prof. Blum die Stellung: „Ostdeutschlands Transformation im Spiegel wirtschaftlicher Indikatoren.“

Mit vielen Dank im Voraus und mit herzlichen Grüßen, guten Wünschen

Das ARE/FRE- Team
mit Manfred Graf von Schwerin



Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e. V.

Ansprechpartner: Manfred Graf von Schwerin

ARE-Plänitz: Hofstr. 5 16845 Plänitz Telefon (033970) 51874 Fax (033970) 51875

E-Mail: are-pl@gmx.de oder info@are-org.de **Internet:** www.aren-org.de

Bankverbindung: Raiffeisenbank OPR **IBAN:** DE 68 1606 1938 0103 0127 94

BIC: GENODEF1NPP